



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Amtliche  
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 13.7.2010

Laufende Nummer: 8/2010

**Einschreibungsordnung in der Fassung der dritten Änderungsordnung der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.07.2010**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:  
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

**Einschreibungsordnung  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19. Juni 2008  
in der Fassung der dritten Änderungsordnung der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 01. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Satzung als Einschreibungsordnung.

# **Einschreibungsordnung**

vom 19. Juni 2008

zuletzt geändert durch die Ordnung vom 01.07.2010

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung
- § 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Verfahren, Form und Fristen
- § 6 Mitteilungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Studierendenausweis
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 14 Weiterbildung
- § 15 Jungstudierende
- § 16 Teilzeitstudium
- § 17 Datenerhebung
- § 18 Schlussvorschriften

## § 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung (Immatrikulation) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist in der Regel persönlich zu beantragen.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt (vgl. § 48 Absatz 1 HG).

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Als Studiengang gilt auch ein von der Hochschule angebotener weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG bzw. ein Teilzeitstudiengang. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist. (vgl. § 48 Abs. 2 HG).

(4) Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will (vgl. § 48 Abs. 3 HG).

(5) Die Einschreibung kann befristet werden,

1. wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. (vgl. § 48 Absatz 4 HG);
2. wenn die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung zugelassen worden ist<sup>1</sup> (vgl. § 50 Absatz 3 HG);
3. für fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber bei Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs bis zum Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Sprachprüfung (vgl. § 49 Absatz 12 Satz 3 HG);
4. für die Dauer einer Hochschulprüfung zur Verleihung eines Grades, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (vgl. §§ 48 Abs.7 und 66 Absatz 5 HG).

(6) Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten, u. a. zur Anmeldung für Prüfungen an der Hochschule ermöglicht; sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse.

---

<sup>1</sup> Z.B. Austauschstudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer

## § 2 Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1 und 3 HG).
- (2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden sowie die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Abs. 1 bis 3 HG, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung (vgl. § 49 Abs. 4 HG).
- (3) Durch Rechtsverordnung werden für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (z. B. Meisterinnen und Meister, Fachwirtinnen und Fachwirte, Betriebswirtinnen und Betriebswirte des Handwerks, Pflegekräfte nach dem Weiterbildungsgesetz und Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulausbildungen oder beruflich Qualifizierte nach bestandener Zugangsprüfung) weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium geregelt (vgl. § 49 Abs. 6 HG). Das nähere regelt die diesbezügliche Ordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Einschreibung nach § 49 HG erfüllen, können nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die Zulassung zur Einstufungsprüfung beantragen und bei deren erfolgreichem Abschluss für ein höheres Fachsemester zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Satzung (vgl. § 49 Absatz 11 HG).
- (5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 – 3 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist (vgl. § 49 Abs. 5 HG).
- (6) Die Prüfungsordnungen können für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, bestimmen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (vgl. § 49 Abs. 7 Satz 2 HG). Studierende können das Masterstudium nach § 49 Absatz 7 Satz 4 HG aufnehmen, wenn
- a. sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 HG mit Ausnahme des Kolloquiums bzw. der letzten Prüfung vorliegen,
  - b. das Kolloquium oder die letzte Prüfung bis zum 20.4. für die Studienaufnahme im Sommersemester bzw. bis zum 20.10. für die Studienaufnahme im Wintersemester erfolgreich abgeschlossen wurden und
  - c. die bzw. der Studierende das Fehlen der Zugangsvoraussetzung (Kolloquium / letzte Prüfung) nicht zu vertreten hat.

Die Einschreibungsfristen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Ordnung sind einzuhalten.

(7) Ferner können Ordnungen bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der EU angehört, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss (vgl. § 49 Abs. 9 HG). Ausgenommen hiervon sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung. Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberin-

nen und –bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, können Gebühren erhoben werden (vgl. § 49 Abs. 12 HG).

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, es sei denn, die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sind von der deutschen Sprachprüfung befreit. Näheres regelt die Ordnung der Hochschule Bonn- Rhein- Sieg zur Deutschen Hochschulsprachprüfung (DSH)<sup>2</sup>.

(9) Die Anrechnung von Leistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, erfolgt im gleichen Studiengang von Amts wegen. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Die Hochschule kann auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen. (vgl. § 63 Abs. 2 HG). Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(10) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den zusätzlichen Nachweis über die Zulassung zum Studium voraus.

(11) Zur Verbesserung des Studienerfolges und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule können die Fachbereiche für die Studienbewerberinnen und –bewerber vor der Einschreibung ein [anonymes] Testverfahren durchführen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 HG).

### **§ 3 Versagung der Einschreibung**

Die Einschreibung ist zu versagen:

1. bei fehlender Qualifikation oder fehlenden Nachweisen entsprechend § 2;
2. wenn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine Zulassung nicht vorliegt (vgl. § 50 Abs. 1 a) HG);
3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (vgl. § 50 Abs. 1 b) HG);

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde (vgl. § 50 Abs. 2 a) HG);
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht (vgl. § 50 Abs. 2 b) HG);

---

<sup>2</sup> Ordnung für die Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, in der jeweils gültigen Fassung

3. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat (vgl. § 50 Abs. 2 c) HG);
4. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Abgaben oder Beiträge nicht erbringt (vgl. § 50 Abs. 2 d) HG).

#### **§ 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können, soweit keine Zugangshindernisse nach § 3 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nach § 2 Abs. 1 und 2 nachweisen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.

(2) Die Einschreibung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen von Programmen zur Förderung des Studierendenaustausches, von Kooperationsvereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen erfolgt in der Regel befristet für die Dauer von ein bis zwei Semestern bzw., wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Für die befristete Einschreibung ohne Abschluss wird auf die Nachweise nach § 2 Abs. 1 und 2 verzichtet.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1, die ein Fachstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anstreben, können auf Antrag die Deutsche Hochschulsprachprüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ablegen. Näheres regelt die Ordnung zur Deutschen Hochschulsprachprüfung (DSH) und die Ausländerzulassungsordnung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 werden auf Antrag zur Vorbereitung auf die Deutsche Hochschulsprachprüfung zur Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs zugelassen, soweit die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Einschreibung erfolgt bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende im Sprachkurs. Eine Anrechnung von Hochschulsemestern für diese Einschreibungszeit erfolgt nicht. Näheres regelt die DSH-Ordnung der Hochschule Bonn- Rhein- Sieg.

(5) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung nach den Absätzen 3 und 4 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben (vgl. § 49 Abs. 12 Satz 4 HG).

(6) Näheres über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahlverfahren regelt die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber der Hochschule-Bonn-Rhein-Sieg.

#### **§ 5 Verfahren, Form und Fristen**

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungs- und Einschreibungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 33 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 31.05.2000 (GV.NRW.S.500) in der jeweils gültigen Fassung bei der zuständigen Stelle vorliegen. Wer die Bewerbungsfrist versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Einschreibung erfolgt innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen. Wer diese Frist versäumt, verliert seinen Studienplatz.

(2) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen wird kein Vergabeverfahren durchgeführt. Die Einschreibung kann bis spätestens 31. Oktober zum jeweiligen Wintersemester und bis spätestens 30. April zum jeweiligen Sommersemester unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise beantragt werden. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. Auch eine Nachreichung von Unterlagen ist nach Ablauf der Frist nicht mehr möglich.

(3) Die Hochschule bestimmt die Art des Bewerbungsverfahrens und die Form des Zulassungs- und Einschreibungsantrages gemäß Absatz 1 und 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(4) Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen bzw. Änderung des Einschreibungsverfahrens entscheidet die Hochschule.

## **§ 6 Mitteilungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule folgende Umstände unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurden,
2. die Änderung des Namens oder der Wohnanschrift,
3. die Änderung des Krankenversicherungsstatus,
4. eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde (vgl. § 50 Abs. 2 a) HG).

## **§ 7 Exmatrikulation**

Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt (vgl. § 51 Abs. 1 a) HG),
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde (vgl. § 51 Abs. 1 b) HG),
3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aufgrund einer einschlägigen Regelung in der Prüfungsordnung zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann (vgl. § 51 Abs. 1 c) und 64 Abs. 3 HG),
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist (vgl. § 51 Abs. 1 d) HG).
5. Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert (vgl. § 51 Abs. 2 HG).



(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können (vgl. § 51 Abs. 3 a) HG),
2. die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein (vgl. § 51 Abs. 3 b) HG),
3. die oder der Studierenden die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet (vgl. § 51 Abs. 3 c) HG),
4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
5. die oder der Studierende mehrfach oder in sonstiger schwerwiegender Weise eine Täuschung über Prüfungsleistungen versucht hat (vgl. § 63 Abs. 5, Satz 6 HG).
6. die oder der Studierenden ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat (vgl. § 51 Abs. 3 Punkt f HG).
7. der Wohn- oder Aufenthaltsort der oder des Studierenden nicht ermittelt werden kann (vgl. § 51 Abs. 3 Punkt g HG).

(3) Bei Stellung des Antrages auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 1 sind einzureichen:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Exmatrikulation mit den Entlastungsvermerken von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen (Fachbereich und Bibliothek),
2. der Studierendenausweis (Chipkarte und Papiausweis) im Falle der Erstattung des Semesterbeitrages.
3. Der Nachweis über die Zahlung von Studienbeiträgen oder -gebühren an der anderen Hochschule bei Hochschulwechsel bis zum 30.04. bzw. 31.10. für die Rückerstattung des Studienbeitrages.

Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt auf Wunsch mit sofortiger Wirkung. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich.

- (4) Bei Exmatrikulation bei fehlendem Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu welchem der Nachweis nicht vorgelegt wurde.
- (5) Bei Exmatrikulation aufgrund fehlender Rückmeldung und Abgaben nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem die Einschreibung, letzte Rückmeldung oder letzte Abgabentrachtung erfolgt war.
- (6) Bei Exmatrikulation aufgrund Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem Tag der Bekanntgabe bzw. Bekanntwerdens des Ereignisses im Studierendensekretariat ein.
- (6a) Bei Exmatrikulation aufgrund Abs. 1 Nr. 3 erfolgt die Exmatrikulation nach Bestandskraft des Bescheides, wonach die oder der Studierende in einem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aufgrund einer einschlägigen Regelung in der Prüfungsordnung zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.

(7) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis ausgestellt.

## **§ 8 Studierendenausweis**

(1) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten einen Studierendenausweis als Chipkarte und einen Papiaerausweis sowie mehrere Studienbescheinigungen.

(2) Beide Ausweise dienen auch als Fahrausweis im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS). Die Chipkarte ist auf der Rückseite mit einem Thermostreifen versehen, welcher mit dem jeweils aktuellen Gültigkeitsaufdruck für den Fahrausweis zu bedrucken ist. An der Hochschule stehen Kartenlesegeräte bereit, mit denen der Gültigkeitsaufdruck der Studierendenausweise für jedes Semester erneuert werden kann. Die Nutzung als Fahrausweis ist nur möglich, wenn die vollständigen Beiträge für das entsprechende Semester bezahlt sind.

(3) Mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) sind folgende Funktionen verbunden (vgl. § 48 Abs. 1 HG):

1. Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
2. Benutzerausweis für die Mensa
3. Benutzerausweis für Kopierer
4. Fahrausweis im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

Auf der Chipkarte befinden sich jeweils getrennt von einander maschinell lesbare Barcode zum Zwecke der Mensa- und Kopierernutzung.

(4) Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich und verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion.

## **§ 9 Rückmeldung**

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgelegten Frist durch Einzahlung der jeweils anfallenden Abgaben und Beiträge zurückmelden.

Innerhalb der Rückmeldefristen ist das ausgefüllte Rückmeldeformular in Verbindung mit den geforderten Nachweisen einzureichen:

1. wenn nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Studienrichtung oder Studienvertiefung zu wählen ist,
2. wenn bei Zweithörerschaft die aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen ist,
3. wenn der Nachweis über ein in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Praktikum vor oder während des Studiums noch zu erbringen ist,

## § 10 Beurlaubung

(1) Auf Antrag kann nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG vom Studium beurlaubt werden, wer

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren will,
2. eine praktische Tätigkeit aufnimmt, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei dem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert,
4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
5. seine/n Ehegattin/en, seine/n eingetragene/n Lebenspartnerin/er oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
6. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen kann,
7. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder
8. wegen sonstiger wichtiger familiärer oder sozialer Gründe die erwartenden Studienleistungen nicht erbringen kann.

(2) Eine Beurlaubung wegen Kindererziehung von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter von bis zu 6 Jahren kann im Umfang von bis zu sechs Semestern je Kind durchgeführt werden.

(3) Beurlaubte Studierende, die nicht nach Absatz 1 Nr. 5 oder Nr. 6 Alternative 2 beurlaubt sind, sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. (vgl. § 48 Abs. 5 HG).

(4) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist und für jedes Semester erneut zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Beurlaubung spätestens bis 30.05. für das laufende Sommersemester und bis 30.11. für das laufende Wintersemester gestellt werden, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.

(5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

das ausgefüllte Beurlaubungsformular. ggf. mit dem Einverständnis und der Unterschrift der Dekanin/des Dekans

entsprechende Nachweise für den jeweiligen Beurlaubungsgrund

(6) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester bzw. in einem ersten höheren Fachsemester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) Insgesamt können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden bereits an anderen deutschen Hochschulen genehmigte Urlaubssemester angerechnet. Die Regelung des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(8) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule nach § 10 Abs. 1 Satz 6 HG.

## **§ 11 Studiengang- und Hochschulwechsel**

(1) Für den Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule ist ein Antrag auf Zulassung und ein aktueller vollständiger Notenspiegel innerhalb der vorgesehenen Fristen einzureichen.

(2) Wer die Hochschule wechselt, muss sich an der bisherigen Hochschule exmatrikulieren und für ein Studium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zugelassen sein.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 über die Einschreibung.

## **§ 12 Zweithörerinnen und Zweithörer**

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Hochschule nach Maßgabe der Einschreibungsordnung unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden (vgl. § 52 Abs. 1 HG so genannte „Kleine Zweithörerschaft“).

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich (vgl. § 52 Abs. 2 HG so genannte „Große Zweithörerschaft“).

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden lediglich durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule festgelegten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer und dem Antrag auf Rückmeldung ist die aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden (vgl. § 52 Abs. 3 Satz 1 HG).

(2) Anders als bei (ordentlichen) Studierenden und soweit nicht in § 14 anders geregelt, gilt für die Gasthörerinnen und Gasthörer folgendes:

1. Für die Zulassung ist eine Gasthörergebühr gemäß der jeweils geltenden Satzung zu zahlen. Nach Zahlung dieser Gebühr werden die Betreffenden durch Bescheid in der Regel für die Dauer eines Semesters zugelassen. Der Antrag auf Gasthörerschaft ist für jedes Semester neu zu stellen.
2. Für die Zulassung müssen die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden. § 50 Abs. 2 HG gilt entsprechend.
3. Außer in den Fällen der Teilnahmen an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 HG sind Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des Absatzes 1 nicht berechtigt, an der Hochschule Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten (vgl. § 52 Abs. 3 Satz 4 HG).

## **§ 14 Weiterbildung**

(1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen kann die Hochschule Weiterbildung in Form von Weiterbildungsangeboten, des weiterbildenden Studiums oder eines weiterbildenden Masterstudienganges anbieten. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Die Zulassung kann beschränkt werden, wenn die Aufnahmefähigkeit begrenzt ist (vgl. § 62 Abs. 1 HG). § 50 Abs. 2 HG gilt entsprechend.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung sind Gasthörerinnen und Gasthörer, wenn die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird. Weiterbildung kann auch auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden bzw. in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereiches in privatrechtlicher Form (vgl. § 62 Abs. 2 HG)

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (vgl. § 62 Abs. 3 HG)

(4) Für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang sind neben der Qualifikation nach § 2 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung Voraussetzung.

(5) Für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben.

## **§ 15 Jungstudierende**

(1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Diese Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(2) Jungstudierende werden nicht eingeschrieben und müssen die in § 2 genannten

Voraussetzungen nicht nachweisen.

(3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Weiteres kann in einer Prüfungsordnung bzw. in einem Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Schule geregelt werden.

## **§ 16 Teilzeitstudium**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen können für einen Teilzeitstudiengang eingeschrieben werden.

(2) Ein Teilzeitstudiengang muss ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert sein. Näheres regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen.

## **§ 17 Erhebung und Übermittlung von Daten**

(1) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben folgende personenbezogenen Daten von:

**1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber** im Rahmen der Bewerbung:  
Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Wohnsitzes; Postanschrift; die gewählten Studiengänge; Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen erbrachten Hochschul- und Urlaubssemester; abgelegte Abschlussprüfungen; Datum, Art, PLZ, Ort und Durchschnittsnote des Erwerbes der Hochschulzugangsberechtigung; Art, Grund und Zeiten von Beitragsbefreiungen

**2. Studierenden im Rahmen der Einschreibung und Rückmeldung**  
Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Land und Kreis des Wohnsitzes; Postanschrift; die gewählten Studiengänge einschließlich Studienvertiefungsrichtungen; Krankenversicherungsstatus; Betriebsnummer der Krankenkasse; Krankenversicherungsnummer der/des Studierenden; Hörerstatus; Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen erbrachten Hochschul- und Urlaubssemester sowie Prüfungsleistungen; Erfassung der Ersthochschule und der Studiengänge im vorangegangenen Semester, Fachsemester, die Fachbereichszugehörigkeit; für abgeschlossenen Studiengänge: Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Land und Dauer eines Auslandsstudiums; abgelegte Abschlussprüfungen; Datum, Art, PLZ, Ort und Durchschnittsnote des Erwerbes der Hochschulzugangsberechtigung; Art, Grund und Zeiten von Beitragsbefreiungen; Datum der Einschreibung; Kontoverbindungsdaten bei Darlehensnehmern/innen der NRW.Bank, Zeiten der Darlehensberechtigung; Name und Anschrift der Eltern bei minderjährigen Darlehensnehmerinnen/ –nehmern; Anzahl der Monate der berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Semester und Grund der Beurlaubung und Exmatrikulation

**3. Gasthörerinnen und Gasthörer**

Name; Vorname; Geschlecht; Geburtsdatum; Postanschrift; Staatsangehörigkeit; Studiengang und Fächer

#### 4. **Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildung** und **Jungstudierende**

Name; Vorname; Geschlecht; Geburtsdatum; Geburtsort; Postanschrift; Staatsangehörigkeit; Fachbereich; Studiengang; Hörerstatus

(2) Im **Rahmen des Prüfungsverfahrens** werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Name, Vorname, Matrikelnummer, E-Mailadresse; für jede Prüfung: Prüfungsnummer, Prüfungsleistung, Prüfungsdatum, Prüfer, Anzahl der Versuche, Noten, Status (bestanden, nicht bestanden, endgültig nicht bestanden, Vorbehalt); Thema der Abschlussarbeit, BAföG, Benutzername SIS, Verschlüsseltes Kennwort SIS,

(3) Die erhobenen Daten nach Abs.1 und 2 werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und in der Hochschulverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(4) Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten nach Abs. 1 und 2 haben:

1. **Fachbereichsleitungen** zum Zwecke der Orientierung über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden; zum Zwecke der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Studierenden, Teilnehmern von Weiterbildung und Jungstudierenden; im Rahmen der Studienberatung, der Vergabe von Stipendien, der Qualitätssicherung insbesondere zur Durchführung der Evaluation und Akkreditierung, Ausstellung von Bescheinigungen,
2. **Vorsitzende der Prüfungsausschüsse** zu Studien-, Planungs-, Prüfungs- und Beratungszwecken,
3. **Hochschulbibliothek** zur Durchführung des Ausleihverfahrens,
4. **Sprachenzentrum** zur Planung und Durchführung von Sprachkursen,
5. **Wahlvorstand** zur Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen.

(5) Eine Übermittlung von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten nach Abs. 1 und 2 erfolgt an die

1. **Krankenkassen** nach erfolgter Einschreibung und Exmatrikulation entsprechend der Studierendenkrankenversicherungsmeldeverordnung - SKV - MV vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. **NRW.Bank** zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, soweit ein Darlehensantrag gestellt wurde.

(6) In den Fällen nach Abs. 4 ist der Zugriffsberechtigte und in den Fällen nach Abs. 5 ist der Empfänger zur Verarbeitung der Daten im Rahmen der Aufgabenstellung befugt und für die fristgerechte Sperrung bzw. Löschung verantwortlich. Die Daten der Studierenden dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Vorschrift dazu ermächtigt bzw. eine Einwilligungserklärung des Studierenden vorliegt.

(7) Anonymisierte personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Statistische Landesamt NRW und an das Fachministerium übermittelt.

## **§ 18 Schlussvorschriften**

(1) Die Einschreibungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Beurlaubungen, die mit Wirkung für das Wintersemester 2008/2009 geltend gemacht werden.

(2) Für bereits erhobene Daten vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gilt der § 17 gleichlautend.

(3) Die Einschreibungsordnung vom 12.12.2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt gemäß Abs. 1 außer Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 10 der Einschreibungsordnung vom 12.12.2005. Diese Bestimmung gilt weiterhin bis zum 30.08.2008.

(4) Die nach dieser Satzung von der Hochschule festzusetzenden Fristen werden im Internet bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.07.2010.

Sankt Augustin, den 06.07.2010

Prof. Dr. Hartmut Ihne  
Der Präsident

Anlage



Anlage zu § 17 Erhebung und Übermittlung von Daten

**Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten durch die Bibliothek nach § 17 Abs. 4 Nr. 3 der Einschreibeordnung**

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Matrikelnummer
5. Geschlecht
6. Nationalität
7. Straße
8. Hausnummer
9. Postleitzahl
10. Ort
11. Tel.-Nr.
12. Email-Adresse
13. Fachbereich
14. Studiengang

**Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten durch das Sprachenzentrum nach § 17 Abs. 4 Nr. 4 der Einschreibeordnung**

1. Name
2. Vorname
3. Matrikelnummer

**Zugriff auf nicht anonymisierte personenbezogene Daten durch den Wahlvorstand nach § 17 Abs. 4 Nr. 5 der Einschreibeordnung**

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Geschlecht
5. Straße
6. Hausnummer
7. Postleitzahl
8. Ort
9. Tel.-Nr.
10. Fachbereich

**Übermittlung nicht anonymisierte personenbezogene Daten an die Krankenkassen nach § 17 Abs. 5 Nr. 1 der Einschreibeordnung**

1. Name
2. Vorname

3. Geburtsdatum
4. Wohnanschrift
5. Matrikelnummer
6. Versichertennummer
7. Tag der Einschreibung
8. Tag der Exmatrikulation

**Übermittlung nicht anonymisierte personenbezogene Daten an die NRW-Bank nach § 17 Abs. 5 Nr. 2 der Einschreibordnung**

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsname
4. Geburtsdatum
5. Geburtsort
6. Staatsangehörigkeit
7. Familienstand
8. Wohnanschrift
9. Telefonnummer
10. E-Mail-Adresse
11. Studiengang
12. angestrebter Abschluss
13. Studientyp (Vollzeit, Teilzeit, Dual)
14. Matrikelnummer
15. Beginn des Semesters
16. Ende des Semesters
17. Hochschulsemester
18. Regelstudiensemester
19. Toleranzsemester
20. Orientierungssemester
21. Urlaubssemester
22. Beitragsbefreiungssemester
23. Beitragsermäßigungssemester
24. Barzahlungssemester
25. Anzahl der darlehensberechtigten Semester gesamt
26. Anzahl der noch darlehensberechtigten Semester
27. Semester des Darlehensbeginn
28. Aufstockungssemester
29. Höhe des Studienbeitrages pro Semester
30. Abrufbetrag pro Semester
31. Grund der Beitragsbefreiung im Fall einer Rückabwicklung
32. Bankverbindung (Kreditinstitut, BLZ, Kontonummer)
33. Datum der Antragstellung des Darlehens (Erfassungsdatum)
34. Name und Anschrift der Eltern bei minderjährigen Studierenden
35. Geschäftsbeziehungen zur NRW.Bank
36. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zur NRW.Bank

